

Verordnung zur Benutzung des Kirchgemeindezentrums

(Stand 22.11.2023)

1. Grundsätze

Das Kirchgemeindezentrum der Reformierten Kirche Hochdorf ist ein Haus der Begegnung und dient primär den Bedürfnissen der Kirchgemeinde.

Soweit die Räume nicht für die Bedürfnisse der Kirchgemeinde benötigt werden, stehen sie auch anderen Gruppierungen für Anlässe zur Verfügung. Vorrang haben nicht kommerzielle, soziale und kulturelle Veranstaltungen.

Die Kirche kann nur für sakrale oder kulturelle Anlässe benutzt werden. Der Saal, die Küche, das Foyer, der Kursraum im Untergeschoss, der Seminarraum im EG, der Emporenraum im OG und der Vorplatz können auch für andere Anlässe zur Verfügung gestellt werden.

2. Aufsicht

Der Kirchenvorstand (Ressort Liegenschaft) übt die Oberaufsicht über den Betrieb aus. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle der Räume nach der jeweiligen Benutzung wird durch die Sigristinnen durchgeführt. Beanstandungen werden dem Ressort Liegenschaft zur Klärung gemeldet.

3. Reservationsentgegennahme

Reservierungen werden vom Sekretariat entgegengenommen (Tel. 041 910 44 77 oder sekretariat.hochdorf@reflu.ch). Nebst den Räumen sind auch Geräte wie z.B. Beamer oder Kaffeemaschine zu reservieren. Musikinstrumente werden in der Regel nicht vermietet.

4. Bewilligungsinstanz

Über Gesuche zur Benützung der Räumlichkeiten (Ausnahmebelegungen, Dauerbelegungen, Anlässe ausserhalb der Öffnungszeiten) entscheidet

- a. das Sekretariat: Gesuche von Gruppierungen der Reformierten Kirche
- b. die zuständige Pfarrperson: Gesuche für andere Gruppierungen oder nicht kommerzielle Anlässe, inklusive private Anlässe
- c. die zuständige Pfarrperson nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstand: kommerzielle Anlässe

5. Benützungsbeschränkung / Untervermietung

- a. Der Kirchenvorstand kann fest zugeteilte Räume nach vorheriger Absprache für anderweitige Benützungen zur Verfügung stellen
- b. Reservierungen für Anlässe, die gegen die Grundsätze des Hauses verstossen, können auch kurzfristig rückgängig gemacht werden. Jegliche finanzielle Forderungen werden seitens der Betriebsaufsicht abgelehnt.
- c. Die Unter- oder teilweise Weitervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

6. Parkieren

Bitte öffentliche Parkplätze im Dorf benutzen.

Die Parkmöglichkeiten bei der Kirche sind für die Kirchenmitglieder bestimmt.

7. Öffnungszeiten

Montag bis Samstag 08.00 bis 22.30 Uhr

Sonn- und Feiertage 08.00 bis 20.00 Uhr

Finden abends keine Anlässe statt, wird das Kirchgemeindezentrum um 20.00 Uhr geschlossen. Davon abweichende Zeiten sind nach Vereinbarung möglich.

8. Zutrittsberechtigung

Die Schlüssel für die Nutzung der entsprechenden Räume werden für die Dauer des Anlasses gegen Unterschrift abgegeben. Sie sind nach Ablauf des Anlasses dem Sekretariat zurück zu geben. Die Depotgebühr für den Schlüssel beträgt Fr. 100.00 (ausgenommen Mitarbeitende der Reformierten Kirche). Für verlorene Schlüssel und allfällige Folgekosten haftet der Veranstalter bzw. der Schlüsselbezügler.

9. Miettarif (pro Tag oder Veranstaltung)

Die Benützungsgebühren im Anhang sind integrierender Bestandteil dieser Benützungsverordnung. Die Gebühren gelten pro Tag, Anlass oder Veranstaltung.

10. Gebührenfreie Veranstaltungen bzw. Raumbenützungen

Öffentliche und interne Veranstaltungen der Reformierten Kirche sind gebührenfrei. Über Ausnahmegebühren entscheidet der Kirchenvorstand.

11. Einrichtungs- und Aufräumarbeiten

Einrichtungs- und Aufräumarbeiten der Veranstalter werden zeitlich auf das Minimum beschränkt und vorgängig mit der Bewilligungsinstanz gemäss Punkt 4 dieser Verordnung abgesprochen.

12. Ruhebestimmungen

Ruhestörungen und Belästigungen im und um das Kirchgemeindezentrum werden unterlassen. Auf die Nachbarschaft wird Rücksicht genommen. Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe.

13. Jugendliche

Veranstaltungen von Jugendlichen unter 16 Jahren dauern ohne Bewilligung der internen Bewilligungsinstanz gemäss Punkt 4 dieser Verordnung nicht länger als bis 22.00 Uhr. Bei allfälligen Veranstaltungen von Jugendlichen, die länger als bis 22.00 Uhr dauern, wird die Aufsicht durch eine erwachsene Person oder durch einen Gruppenleiter sichergestellt. Alkohol wird nur gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausgedient.

14. Sorgfalt / Haftung / Meldung von Schäden

Die Räume, Einrichtungen und Anlagen werden mit grösster Sorgfalt benützt. Es wird kein bewegliches Mobiliar aus dem Kirchgemeindezentrum entfernt. Die Benutzer haften für alle Schäden, sei es an Geschirr, Geräten, Mobiliar, Wänden sowie Beschädigungen aus unsachgemässer oder unsorgfältiger Bedienung. Allfällige Beschädigungen werden dem Sekretariat unverzüglich gemeldet. Sachbeschädigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

15. Reinigung / Rückgabe

Die benutzten Räume (inkl. WC-Anlagen) werden aufgeräumt und in besenreinem Zustand abgegeben (siehe unter Punkt 9 Gebühren dieser Verordnung). Verstreuter Abfall (Flaschen, Papier, Zigarettenkippen usw.) vor dem Eingang und in der

Umgebung wird eingesammelt. Die Anweisungen der Bewilligungsinstanz werden dabei beachtet.

Vor dem Verlassen des Kirchgemeindezentrums werden alle Fenster und Türen geschlossen und die Lichter gelöscht.

In der Küche werden Kombination, benutzte Geräte und Pfannen sauber gereinigt. Geschirr, Gläser und Besteck werden sauber abgewaschen, getrocknet und ordnungsgemäss versorgt. Sämtliche Stromquellen werden abgeschaltet. Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtlichen Bruch dem Sekretariat zu melden.

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters.

16. Rechnungen

Die Reformierte Kirche stellt den Veranstaltern Rechnung für die Belegung der Räume und für allfällige Folgekosten (Zusatzreinigungen, Geschirr- und Besteckersatz, Reparaturen usw.), sofern die Bezahlung nicht direkt im Sekretariat erfolgte. Die Rechnungen sind innert 10 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

17. Dekoration / Plakate / Feuerpolizei

Dekorationen und Plakate werden nur im Einverständnis mit der Bewilligungsinstanz (Kirchenvorstand, Ressort Liegenschaft) angebracht. Das Verkleben der Fensterfronten ist untersagt. Es ist verboten, Klebestreifen, Klammern, Schrauben usw. an Wänden, Decken, Vorhängen und Mobiliar anzubringen. Dekorationen entsprechen den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Vorschriften in feuerpolizeilicher Hinsicht sind in jedem Falle einzuhalten.

18. Persönliche Gegenstände

Für persönliche Gegenstände, die im Kirchgemeindezentrum liegen gelassen oder gestohlen werden, übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.

19. Energie

Die Benützer des Kirchgemeindezentrums sind gebeten, mit der Energie im Rahmen der Möglichkeiten sparsam umzugehen.

20. Rauchen

In sämtlichen Innenräumen und Balkonen des Kirchgemeindezentrums ist das Rauchen nicht gestattet.

Diese Verordnung wurde vom Kirchenvorstand der Reformierten Kirche Hochdorf genehmigt und tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Hochdorf, den 12. Februar 2020

Kirchenvorstand der reformierten Kirchgemeinde Hochdorf

**Benützungsgebühren: integrierender Bestandteil der Verordnung zur
Benutzung des Kirchgemeindezentrums** **Stand: 12. Februar 2020**

Raum	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Raumfläche	Belegung
Kirche	250.00 CHF	400.00 CHF	500.00 CHF	164.0 m ²	ca. 200 Pers.
Saal	100.00 CHF	200.00 CHF	300.00 CHF	100.0 m ²	ca. 60 Pers.
Seminarraum	40.00 CHF	80.00 CHF	100.00 CHF	32.0 m ²	ca. 20 Pers.
Kursraum UG	60.00 CHF	120.00 CHF	160.00 CHF	100.0 m ²	ca. 60 Pers.
Küche	40.00 CHF	80.00 CHF	100.00 CHF	16.5 m ²	
Emporenraum	40.00 CHF	80.00 CHF	100.00 CHF	42.0 m ²	ca. 30 Pers.
Foyer	20.00 CHF	40.00 CHF	80.00 CHF	27.5 m ²	ca. 20 Pers.

Zusatzgebühren

Für Einrichten und Zusatzreinigung bei starker Verschmutzung ohne Mithilfe des Veranstalters	60.00 CHF / Std.
Für verlangte Präsenzzeit während der Veranstaltung (Bedienung der Apparate usw.)	
Für Präsenzzeit bei Verlängerung (wenn die Veranstaltung dies erfordert)	
Leinwand mit Beamer	60.00 CHF
Flipchart	20.00 CHF

Tariferklärung

Für kirchliche und kulturelle Anlässe aus dem Gebiet der reformierten Kirche Hochdorf ohne kommerziellen Charakter ist die Benutzung kostenlos.

Tarif A: Privatpersonen für private Anlässe sowie Vereine, Verbände, Organisationen ohne kommerziellen Charakter
Mitglieder der Reformierten Kirche Hochdorf erhalten für Privatanlässe ohne kommerziellen Charakter 40% Rabatt.

Tarif B: Vereine, Verbände, Organisationen und Privatpersonen innerhalb des Gebietes der reformierten Kirchgemeinde Hochdorf, mit kommerziellem Charakter
= Veranstaltungen mit Eintritt, Kursgeld, Verkäufen aller Art

Tarif C: Vereine, Verbände, Organisationen und Privatpersonen ausserhalb des Gebietes der reformierten Kirchgemeinde Hochdorf, mit, kommerziellem Charakter
= Veranstaltungen mit Eintritt, Kursgeld, Verkäufen aller Art